

51. 1. Zum Begriff der Kriegsleistung und des Kriegsschadens.  
 2. Ist für Entschädigungsansprüche wegen Kriegsschäden in  
 Preußen der Rechtsweg zulässig?

Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129)

§§ 1, 23, 35.

RGBl. § 904.

RR. Einl. § 75.

Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831.

GG. § 13.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. Februar 1917 i. S. Verein Her  
 Affekuradeure (Kl.) w. deutsch. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. VI. 409/16.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

„Die Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft hatte auf einem Dampfer der Wlinie Güter im angeblichen Wert von 18832 *M* nach Westafrika verladen. Der Dampfer wurde alsbald nach seiner Ankunft in Teneriffa am 1. August 1914 vom Reichsmarineamt zur Verwendung als Hilfs- und Kohlenschiff für deutsche Kreuzer erfordert und nach der Behauptung des Klägers, ohne daß die Ladung zuvor gelüschet werden durfte, in Dienst gestellt. Der Dampfer ist im Dienst der Marine von einem englischen Kriegsschiff aufgebracht und preisgerichtlich verurteilt worden.

Der Kläger hat in den ihm abgetretenen Rechten der Westafrikanischen Handelsgesellschaft Klage gegen den Reichsfiskus erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 18832 *M* zu verurteilen, fürsorglich, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger für den Verlust der Güter zu entschädigen.

Beide Vorbergerichte haben die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

„Der Dampfer ist, worüber kein Streit herrscht, auf Grund des § 23 des Kriegsleistungsgesetzes (KLG.) von der Marineverwaltung zur Benutzung für Kriegszwecke erfordert und ihr hierzu von dem Besitzer zur Verfügung gestellt worden. Seine Überlassung an das Reich war daher eine Kriegsleistung. Das gleiche trifft nicht für die Ladung zu, um die allein der Rechtsstreit geht. Das Merkmal der Kriegsleistung ist die Leistung zu Kriegszwecken (§ 1 KLG.). Die Leistung soll, gleichviel, ob sie in Lieferung von Gegenständen oder in Diensten besteht, ein Bedürfnis der Land- oder Seestreitkräfte befriedigen. Die Ladung ist nicht, wie §§ 23, 6, 3 Nr. 6 KLG. es voraussetzen, von dem Besitzer erfordert, sie ist von ihm nicht hergegeben worden. Über ihren Inhalt ist nichts festgestellt. Der Kläger behauptet selbst nicht, daß sie Kriegsbedarf enthalten oder irgend einen Wert für die Kriegführung gehabt habe.

Ist die Ladung von der Marineverwaltung zu Kriegszwecken weder verlangt noch ihr dazu ausgeliefert worden, so war ihre Überlassung keine Kriegsleistung, wenn selbst das Schiff mit der Ladung in Anspruch genommen wurde, ohne daß die Ladung gelöscht werden durfte. Der Verlust der Ladung war vielmehr für den Eigentümer ein Kriegsschaden. Hierzu gehört nicht bloß, wie die Revision meint, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache, sondern jeder durch Kriegshandlungen unmittelbar oder mittelbar herbeigeführte Vermögensschaden, soweit die Opferung an Vermögenswert sich nicht als Kriegsleistung darstellt. Der Fall liegt nicht anders, als wenn im Landkrieg ein von der deutschen Heeresbehörde erforderliches inländisches Gebäude, in dem militärisch wertlose Waren lagern, vom Feinde samt den Waren zerstört oder weggenommen wird. Die Überweisung des Gebäudes an das Heer ist eine Kriegsleistung (§§ 3 Nr. 4, 14 KLG.), der Verlust der Waren für ihren Eigentümer ein Kriegsschaden.

Mag es nun wünschenswert sein, daß jeder Kriegsschaden eine billige Ausgleichung finde, so kommt es für die hier zu entscheidende Frage nur darauf an, ob nach geltendem Recht ein Anspruch gegen das Reich auf Vergütung von Kriegsschäden der vorliegenden Art besteht und ob der Rechtsweg dafür offen ist.

Nach § 35 KLG. wird für alle durch den Krieg verursachten

Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei ihrer Feststellung durch jedesmaliges Spezialgesetz bestimmt. Ein solches Gesetz ist für die Kriegsschäden des gegenwärtigen Krieges bis jetzt nicht ergangen. Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675) betrifft die Feststellung der im Reichsgebiet verursachten Kriegsschäden und scheidet die Schäden der Seeschifffahrt aus (§§ 1, 20). Ob durch § 35 RG. ausgesprochen ist, daß Entschädigungsansprüche bis zum Erlaß eines Spezialgesetzes im Fall eines Krieges ausgeschlossen seien, mag dahingestellt bleiben. Nebenfalls liefert die Vorschrift einen Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber der Ansicht war, daß Entschädigungsansprüche, bevor sie durch ein Spezialgesetz anerkannt würden, nicht bestehen, und daß sie vor der Regelung des Verfahrens in diesem Gesetze nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden können.

Sieht man auch hiervon ab, so spricht die rechtliche Natur der Entschädigungsansprüche wegen Kriegsschadens, sofern sie überhaupt bestehen, dagegen, daß, solange das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Rechtsweg zu ihrer Durchführung zugelassen sei. Kriegsschäden entstehen als Folge der Erklärung des Kriegszustandes und der danach von der Heeresverwaltung und ihren Gliedern zur Verteidigung und Sicherung des Vaterlandes ergriffenen Maßnahmen sowie der sich dagegen richtenden Kampfhandlungen des Feindes. Die Handlungen, die die Kriegsschäden unmittelbar oder mittelbar herbeiführen, werden also im höchsten Sinne in Ausübung von Staatshoheitsrechten vorgenommen. So hat hier die Marineverwaltung in Ausübung der Militärhoheitsrechte die Hergabe des Schiffs verlangt. Verpflichtet, den Befehl zu befolgen, das Schiff mit der Ladung auszuliefern, war der Besitzer des Schiffs kraft der öffentlichen Last, die ihm das Kriegleistungsgesetz auferlegt, also kraft öffentlichen Rechts. Hat die Marineverwaltung, wie der Kläger behauptet, die Löschung der Ladung nicht gestattet, so entsprang das Verbot wiederum der Militärhoheit, weil das Schiff offenbar ohne jede Verzögerung seiner Bestimmung zugeführt werden mußte. Bei dem Vorgange kommen nur öffentlichrechtliche Ansprüche und Pflichten in Betracht. Zwar wurde in das Privateigentum und das Vermögen des Schiffsbesitzers wie des Eigentümers der Ladung eingegriffen. Hieraus allein lassen sich

aber keine privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und dem Pflichtigen herleiten, wenn jene in Ausübung von Hoheitsrechten und nicht als Trägerin privatrechtlicher Befugnisse und Verbindlichkeiten zu dem Eingriff geschritten ist.

Hiernach sind die Ansprüche auf Entschädigung von Kriegsschäden öffentlichrechtlicher Art. Dies ist aber für die Frage des Rechtswegs maßgebend. Nach § 13 GVG. gehören vor die ordentlichen Gerichte nur die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern sie nicht Landes- oder reichsgesetzlich vor eine andere Behörde verwiesen sind. Grundsätzlich bilden die öffentlichrechtlichen Streitigkeiten den Gegensatz zu den bürgerlichrechtlichen. Die Abgrenzung zwischen beiden Arten von Rechtsstreitigkeiten bestimmt sich, wenn dem Reichsrecht nichts dafür zu entnehmen ist, nach Landesrecht, d. i. nach dem Rechte des angerufenen Gerichts. Ob allerdings die Landesgesetzgebung befugt sein würde, Rechtsstreitigkeiten öffentlichrechtlicher Natur, die im Reichsrechte, namentlich in der Ausübung des Kriegshoheitsrechts des Reichs ihre Wurzel haben, vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen, mag fraglich sein. Doch braucht hierauf nicht eingegangen zu werden, weil die Klage vor einem preussischen Gericht erhoben ist, und die preussische Gesetzgebung den Rechtsweg für Ansprüche aus Kriegsschäden gerade ausschließt. Kläger glaubt den § 75 Einl. z. WR. für sich anrufen zu können, wonach der Staat gehalten ist, denjenigen, der seine besondern Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt ist, zu entschädigen. Diese Vorschrift steht jedoch dem Kläger nicht zur Seite. Ob sie sich überhaupt auf öffentlichrechtliche oder nur auf privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Staate und seinen Angehörigen erstreckt, kann auf sich beruhen. Denn wenn auch das erstere der Fall wäre, so ist durch die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1881 (GS. S. 225), die die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen den Gerichten zur Pflicht macht, § 75 dahin eingeschränkt worden, daß aus Folgen hoheitsrechtlicher Akte, als welche vornehmlich Kriegsschäden anzusehen seien, dem Verletzten kein Anspruch auf Entschädigung gegen das Staatsvermögen zustehe. Insbesondere ist in nachdrücklichster Weise den Gerichten die Zuständigkeit für Klagen auf Vergütung von Kriegsschäden entzogen worden. Daß die

Kabinettsorder noch heute geltendes Recht in Preußen ist, hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt.

Daher ist bei dem ausschließlich öffentlichrechtlichen Charakter, den das dem Klagebegehren zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten tragen, der Rechtsweg verschlossen. Deswegen versagt auch der Versuch des Klägers, sich die gerichtliche Zuständigkeit zu verschaffen, indem er die Klage auf § 904 BGB. stützt. Denn § 904 läßt nur eine rein privatrechtliche Enteignung zu, deren Grundsätze nicht auf öffentlichrechtliche Verhältnisse übertragen werden können, wie denn die Einwirkung der Marinebehörde auf das Schiff mit der Ladung gemäß § 23 RWG. und nicht aus § 904 erfolgt ist. Die Frage, ob der Anspruch auf Vergütung von Kriegsschäden auf das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910, betr. die Haftung des Reichs für seine Beamten, gegründet und vor das ordentliche Gericht gezogen werden kann, wie Kläger will, bedarf schon deshalb keiner Entscheidung, weil der Vortrag des Klägers für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nichts ergibt.“